

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom....., mit der für die Gemeinde Mühldorf eine Fläche für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 2 und deren Größe sowie die Vorgabe für die Bebauungsplanung festgelegt wird

Auf Grund des § 31 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, idgF., wird verordnet:

§ 1

Flächenfestlegung

Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche aus Grundstück Nummer 55/1, KG Mühldorf im Ausmaß von insgesamt 4183 m² wird für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 2 festgelegt.

§ 2

Größenfestlegung

- (1) Die höchstzulässige Verkaufsfläche wird mit 3.000 m² festgelegt.
- (2) Die höchstzulässige Anzahl von PKW-Stellplätzen wird mit 60 fixiert.

§ 3

Vorgabe für die Bebauungsplanung

Die Bebauungsdichte wird mit 0,5 bis 0,8 festgelegt.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der....., in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann V o v e s